

– Bereinigte Fassung –  
Stand: 13. November 2009

## **BETRAUUNGSBESCHLUSS**

Die Stadt Neumünster bestätigt und bekräftigt nach Maßgabe der als Anlage beigefügten Vorgaben, dass die SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH mit der Durchführung des ÖPNV im Stadtgebiet, sofern er auf den der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH erteilten Linienverkehrsgenehmigungen und dem sich daraus ergebenden Liniennetz beruht, auf Grund gesellschafts- und kommunalrechtlicher Maßgaben betraut ist.

Die Ratsversammlung wird angewiesen, über die Gesellschafterversammlung der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH sicherzustellen, dass die SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH die Vorgaben dieses Beschlusses beachtet und den ÖPNV im Stadtgebiet Neumünster diesen Vorgaben gemäß durchführt.

# BETRAUUNGSBESCHLUSS

## **Beschluss über die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur Durchführung des auf Genehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz beruhenden ÖPNV in der Stadt Neumünster**

### **Präambel**

Die Stadt Neumünster trägt im Rahmen ihrer Daseinsvorsorge bzw. zur Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse die Verantwortung für den ÖPNV im Stadtgebiet Neumünster einschließlich seiner Finanzierung. Seit 1981 bedient sich die Stadt zur Durchführung dieser Aufgaben der Stadtwerke Neumünster, damals noch in der Rechtsform des Eigenbetriebs. Grundlage war der Ratsbeschluss vom 16.12.1980. Dem Eigenbetrieb wurden die entsprechenden Konzessionen übertragen. Seit dem 01.01.2007 ist die SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH (im Folgenden: SWN Beteiligungen) Unternehmen im Sinne des § 3 PBefG. Die Stadt nimmt in ihrer Rolle als Aufgabenträgerin und Gesellschafterin der SWN Beteiligungen auf deren Leistungsangebot entscheidenden Einfluss.

Für die inhaltliche Ausgestaltung dieses Beschlusses sind die ÖPNV-Planungen im Nahverkehrsplan vom März 2005 maßgeblich. Das hierin enthaltene Anforderungsprofil bildet den Inhalt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der SWN Beteiligungen auf der Grundlage der dem Unternehmen erteilten Genehmigungen nach dem PBefG und dem sich daraus ergebenden Liniennetz (**Anlage 1**).

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im vorgenannten Sinne ist eine von der zuständigen Behörde festgelegte oder bestimmte Anforderung im Hinblick auf die Sicherstellung von im allgemeinen Interesse liegenden öffentlichen Personenverkehrsdiensten, die der Betreiber unter Berücksichtigung seines eigenen wirtschaftlichen Interesses nicht oder nicht in gleichem Umfang oder nicht zu den Bedingungen ohne Gegenleistung übernommen hätte, Art. 2 e) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und EWG Nr. 1107/70 des Rates (im Folgenden: EG VO 1370/2007).

Zuständige Behörde im vorgenannten Sinne ist jede Behörde oder Gruppen von Behörden eines (...) Mitgliedstaates, die zur Intervention im öffentlichen Personenverkehr in einem bestimmten geografischen Gebiet befugt ist, oder jede mit einer derartigen Befugnis ausgestattete Einrichtung, vgl. Art. 2 b) EG VO 1370/2007. Zuständige Behörde im Sinne des nachfolgenden Beschlusses ist die Ratsversammlung der Stadt Neumünster, vgl. § 2 Abs. 4, 3. Fall des Gesetzes über den öffentlichen Personennachverkehr in Schleswig-Holstein (ÖPNVG) vom 26. Juni 1995.

Die Stadt Neumünster bestätigt mit diesem Beschluss, dass die Gesamtheit der zwischen ihr und der SWN Beteiligungen bestehenden rechtlichen Beziehungen betreffend den ÖPNV im Stadtgebiet Neumünster als Betrauung mit der Erbringung von Verkehrsleistungen im ÖPNV anzusehen ist und der finanzielle Ausgleich für diese gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach der in diesem Beschluss dargestellten Methode erfolgt. Zu letzterem ist anzumerken, dass auf Ebene der SWN Beteiligungen Verluste aus dem Bereich ÖPNV mit Gewinnen aus dem Versorgungsbereich der Stadtwerke Neumünster GmbH verrechnet werden (steuerlicher Querverbund).

In diesem Zusammenhang wurde die WIBERA Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AG im Sommer 2004 mit der Untersuchung beauftragt, ob die von der ÖPNV-Sparte für die Leistungserstellung im Geschäftsjahr 2004 verbrauchten Kosten dem oben dargestellten Kriterium 4 des EuGH-Urteils entsprechen. Mit Bescheinigung vom 03.09.2004 sowie erneuter Bestätigung vom **02.11.2007 (Anlage 2)** hat die WIBERA AG dies bestätigt.

Im Übrigen hatte SWN Beteiligungen zum 1. Januar 2008 die für den Betrieb des Linien- und Gelegenheitsverkehrs erforderlichen Betriebsleistungen europaweit ausgeschrieben; die Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein AG haben den Zuschlag erhalten, und diese führen im Auftrag der SWN Beteiligungen den Busbetrieb u. a. im Linienverkehr im Stadtgebiet Neumünster durch.

Des Weiteren wird die Stadt Neumünster im Zusammenhang mit diesem Beschluss die Angemessenheit der Kosten des ÖPNV vor dem Hintergrund der Maßgaben von Kriterium 4 des Altmark-Trans-Urteils überprüfen lassen.

Bislang hat die Stadt Neumünster die SWN Beteiligungen mit der Durchführung des ÖPNV im Stadtgebiet Neumünster, sofern er auf den der SWN Beteiligungen erteilten Linienverkehrsgenehmigungen und dem sich daraus ergebenden Liniennetz beruht, auf Grund gesellschafts- und kommunalrechtlicher Maßgaben betraut. Nunmehr wird diese Betrauung mit dem folgenden Beschluss zum einen an den Bestimmungen des Urteils des EuGH in der

Rechtssache Altmark Trans" (Rs. C-280/00 vom 24.07.2003) für gemeinschaftsrechts- resp. beihilferechtskonforme Ausgleichszahlungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖPNV außerhalb des Anwendungsbereichs der EG-VO 1191/69 in der Fassung der EG-VO 1893/91 ausgerichtet. Zum anderen wird mit diesem Beschluss den Erfordernissen der zum 3. Dezember 2009 in Kraft tretenden EG VO 1370/2007 Rechnung getragen.

## **I. Betrauung**

- (1) Die SWN Beteiligungen erbringt Verkehrsleistungen im ÖPNV im Stadtgebiet der Stadt Neumünster auf der Grundlage ihrer bestehenden Liniengenehmigungen nach dem PBefG mit Bussen und den Anforderungen des jeweils gültigen Nahverkehrsplans. Die Stadt Neumünster bestätigt und bekräftigt, dass die SWN Beteiligungen mit der Durchführung des ÖPNV im Stadtgebiet, sofern er auf den der SWN Beteiligungen erteilten Linienverkehrsgenehmigungen und dem sich daraus ergebenden Liniennetz beruht, auf Grund gesellschafts- und kommunalrechtlicher Maßgaben betraut ist. Die Stadt Neumünster stellt die Inhalte dieser Betrauung hiermit klarstellend fest. Der personenbeförderungsrechtliche Status der SWN Beteiligungen im Verhältnis zu den Fahrgästen und Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden bleibt unberührt.
- (2) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des ÖPNV obliegen der SWN Beteiligungen folgende Einzelpflichten:
  - a. Durchführung des Betriebs (Erbringung der Beförderungsleistungen) einschl. Fahrzeugvorhaltung (Anschaffung, Instandhaltung, Wartung und Pflege) und Netzmanagement (Fahrplanung, Marketing und Vertrieb),
  - b. Anwendung der jeweils gültigen Tarife,
  - c. Infrastrukturvorhaltung (Fahrplanschilder, Haltestellenmasten, Schranken).

Die SWN erfüllt diese Einzelpflichten entsprechend den Standards zur Beförderungsqualität im jeweils gültigen Regionalen Nahverkehrsplan der Stadt Neumünster nach ÖPNVG, der ökologische und ökonomische Gesichtspunkte berücksichtigt. SWN Beteiligungen wird die Qualitätsstandards und Verfahren für das Qualitätsmanagement und zur Qualitätsmessung gemäß dem Regionalen Nahverkehrsplan weiterentwickeln und

hierüber der Stadt jährlich einmal berichten. Die Regelung unter Ziffer VIII. bleibt unberührt.

- (3) Für die quantitative Bemessung des Verkehrsangebots gilt das Anforderungsprofil des jeweils gültigen Regionalen Nahverkehrsplans der Stadt Neumünster. Im Ausgangspunkt entspricht das seit dem 2. März 2008 gültige Fahrplanangebot diesen Zielvorgaben. Jahreszeit- und ferienbedingte Leistungsänderungen nach bisheriger Übung sind zulässig. Das kurzfristige Reagieren auf Großveranstaltungen, Störungen und Nachfrageschwankungen liegt in der unternehmerischen Verantwortung der SWN Beteiligungen.
- (4) Zusatzverkehre wie Verstärkerfahrten im Rahmen von Linienverkehren gemäß § 42 PBefG oder Sonderformen des Linienverkehrs gemäß § 43 PBefG sind entsprechend dem gültigen Nahverkehrsplan Bestandteil der vorstehenden Pflichten. Für anlassbezogene Zusatzverkehre gilt, dass die SWN Beteiligungen anstrebt, nicht durch Fahrgelderlöse gedeckte Kosten eines Zusatzverkehrs durch Ausgleichszahlungen Dritter zu decken.
- (5) Die Planungshoheit der Stadt Neumünster für den Regionalen Nahverkehrsplan und dessen Fortschreibung wird durch diesen Beschluss nicht berührt. Die Beteiligung der SWN Beteiligungen bei einer Fortschreibung des Regionalen Nahverkehrsplans erfolgt nach den Bestimmungen des ÖPNVG.
- (6) Dieser Beschluss hat sich im Übrigen einzupassen in einen Rahmen, der durch Verpflichtungen beider Seiten determiniert ist. Hierzu gehören neben dem jeweils gültigen Regionalen Nahverkehrsplan die Einbindung der Stadt Neumünster und der SWN Beteiligungen in Verkehrs- und Tarifverbünde (wie z. B. Schleswig-Holstein Tarif), Verkehrsverträge mit umliegenden Gebietskörperschaften sowie Verträge über die Erbringung von ÖPNV-Betriebsleistungen mit Unterauftragnehmern.
- (7) SWN Beteiligungen darf sich im Innenverhältnis zur Leistungserstellung anderer Verkehrsunternehmen bedienen und trägt für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung beauftragter Verkehrsunternehmen nach Maßgabe dieser Betrauung Sorge. Für den Fall, dass die Stadt Neumünster nach Auslaufen dieses Beschlusses eine sogenannte Direktvergabe im Sinne der EG VO 1370/2007 anstrebt, wird SWN Beteiligungen als potenzieller Betreiber des dann ohne Durchführung eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens durchzuführenden Dienstes sicherstellen, dass der überwiegende Teil der

Leistung im ÖPNV von SWN Beteiligungen selbst erbracht wird, das Vorliegen der übrigen Voraussetzungen der Direktvergabe vorausgesetzt.

- (8) Dieser Beschluss ist ein sogenannter öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Sinne der EG VO 1370/2007, der gemäß Art. 8 Abs. 3 d) EG VO 1370/2007 Bestandsschutz genießt.

## **II. Fortschreibung des ÖPNV-Angebotes**

Das quantitative Verkehrsangebot wird in folgenden Fällen fortgeschrieben:

1. Anpassung an Änderungen des Anforderungsprofils in Folge der Fortschreibung des Regionalen Nahverkehrsplans.
2. Im Rahmen des geltenden Regionalen Nahverkehrsplans kann die Stadt Leistungsanpassungen im Linienverkehr von bis zu + / - 5 % zum üblichen Fahrplanwechsel mit einem zeitlichen Vorlauf von 3 Monaten verlangen.
3. SWN Beteiligungen kann der Stadt im Rahmen ihrer Fahrplanaufstellung Vorschläge zur Änderung des Anforderungsprofils einschließlich Liniennetz mit einem zeitlichen Vorlauf von 3 Monaten machen.

## **III. Ausgleich des Soll-Aufwands, Begrenzung und Anrechnung**

- (1) Die Finanzierung der der SWN Beteiligungen für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehenden Aufwendungen (= Kosten) erfolgt auf der Grundlage bestehender Regelungen im Konzern der SWN Beteiligungen. Ein gesonderter Zahlungsanspruch erwächst der SWN aus diesem Beschluss nicht. Für die Höhe der entstehenden Aufwendungen gelten die folgenden Maßgaben. Die Aufwendungen dürfen maximal den durch eine branchenkundige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ermittelten Kosten entsprechen, die einem durchschnittlichen, gut geführten Unternehmen entstehen würden, dem die Durchführung des ÖPNV nach dieser Betrauung obläge.
- (2) Für das ÖPNV-Angebot (Fahrplan und Zusatzverkehre ohne Taxi) im Kalenderjahr 2008 beträgt der geplante ausgleichsfähige Soll-Aufwand 5.424.702 Euro. Hinzu kommt der Aufwand für die Taxen entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme.

Der Soll-Aufwand wurde auf der Grundlage des testierten Jahresabschlusses 2006 ermittelt und ordnungsgemäß fortgeschrieben (vgl. auch Anlage 2, Bescheinigung der WIBERA).

Die ausgleichsfähigen Aufwendungen bemessen sich nach der tatsächlich erbrachten Betriebsleistung, die von der SWN im Jahresbericht gemäß Art. IV. nachgewiesen werden.

Des Weiteren wird die Stadt Neumünster im Zusammenhang mit diesem Beschluss die Angemessenheit der Kosten des ÖPNV vor dem Hintergrund der Maßgaben von Kriterium 4 des Altmark-Trans-Urteils überprüfen lassen.

- (3) Abweichungen vom fahrplanmäßigen Angebot oder geplante Zusatzverkehre, die +/- 1 % des geplanten jährlichen Gesamtangebotes nicht überschreiten, führen zu keiner Änderung des ausgleichsfähigen Soll-Aufwandes nach Absatz 2. Darüber hinaus gehende Abweichungen führen zu einer Anpassung des ausgleichsfähigen Soll-Aufwands.
- (4) Der Soll-Aufwand nach Absatz 2 wird durch die Summe des tatsächlich bei der Erbringung der Einzelpflichten gemäß Abschnitt I Absatz 2 anfallenden Aufwands (Ist-Aufwand) gemäß Absatz 1 begrenzt (Verbot der Überkompensation).
- (5) Auf die nach den vorangegangenen Absätzen ermittelten ausgleichsfähigen Aufwendungen sind anzurechnen:
  - a. Fahrgeldeinnahmen und Fahrgeldersatzeinnahmen (§ 45 a PBefG, § 148 SGB IX), die durch Verkehrsleistungen gemäß Ziffer I. Absätze 1 und 2 erzielt werden.
  - b. Erträge aus Gewinnabführungen der SWN Stadtwerke Neumünster GmbH.
  - c. Weitere sonstige handelsrechtliche Erträge.
- (6) Der nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelte ausgleichsfähige finanzielle Nettoeffekt aus der Erfüllung der betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und deren Finanzierung ist eine Ausgleichsleistung im Sinne von Art. 6 Abs. 1 EG VO 1370/2007.

#### **IV. Nachweis der Betriebspflicht und des Ist-Aufwands**

Die SWN Beteiligungen weist die Erfüllung des fahrplanmäßigen Angebots sowie der Zusatzverkehre durch schriftliche oder elektronische Meldung für jedes Quartal bis zum 20. des Folgemonats nach. Abweichungen vom fahrplanmäßigen Angebot oder geplante Zusatzverkehre, die +/- 5 % eines linienbezogenen Angebots überschreiten, sind dabei mitzuteilen und zu erläutern.

#### **V. Fortschreibung und Überprüfung des Soll-Aufwands**

- (1) Die SWN Beteiligungen schreibt den Soll-Aufwand im Rahmen ihrer Erfolgsplanung unter Beachtung einer Trennungsrechnung fort und legt der Stadt Neumünster bis zum 1. November für das Folgejahr zur Genehmigung vor; die gesellschaftsrechtlichen Zustimmungsvorbehalte bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die SWN Beteiligungen wird den Maßstab der Ziffer III. für den Soll-Aufwand grundsätzlich alle drei Jahre auf der Grundlage eines testierten Jahresabschlusses überprüfen lassen und der Stadt Neumünster das Prüfungsergebnis zur Kenntnis geben und das Prüfungsergebnis bei der Fortschreibung gemäß Absatz 1 beachten. Die nächste Prüfung erfolgt insoweit auf der Basis des testierten Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2009.
- (3) Die Stadt Neumünster kann eine vorgezogene Prüfung verlangen, wenn Änderungen des Anforderungsprofils für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung die begründete Vermutung tragen, dass der Sollaufwand neu zu bemessen ist.

#### **VI. Jahresbericht**

Bis zum 30.06. eines jeden Jahres erstattet SWN Beteiligungen einen Jahresbericht über die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im vorangegangenen Jahr. Abweichungen vom fahrplanmäßigen Angebot oder geplante Zusatzverkehre, die +/- 5 % eines linienbezogenen Angebots überschreiten, sind dabei mitzuteilen und zu erläutern.

## **VII. Verfehlung des Sollaufwands**

- (1) Der jährliche Ist-Aufwand darf den jährlich ausgleichsfähigen Soll-Aufwand nicht überschreiten. Kommt es zu einer Überschreitung des jährlichen Soll-Aufwandes, ist die Überschreitung innerhalb eines zusammenhängenden vierjährigen Betrachtungszeitraumes einschließlich des Jahres, in dem die Überschreitung erfolgt ist, zu kompensieren. Innerhalb des Betrachtungszeitraumes ist sowohl ein Vortrag als auch ein Rücktrag der Überschreitung möglich. Der vierjährige Betrachtungszeitraum beginnt mit dem Jahr der Überschreitung, frühestens jedoch drei Jahre vor dem Jahr der Überschreitung. In diesem Fall darf somit der kumulierte Ist-Aufwand den kumulierten Soll-Aufwand innerhalb des vierjährigen Betrachtungszeitraums nicht überschreiten.
- (2) Die Stadt Neumünster stellt in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin sicher, dass die SWN Beteiligungen alle Maßnahmen ergreifen kann, um Überschreitungen des kumulierten Soll-Aufwandes nach Absatz 1 zu vermeiden.
- (3) Sollte es dennoch zu einer Überschreitung des kumulierten Soll-Aufwandes nach Absatz 1 Satz 4 kommen, hat die SWN Beteiligungen – ggf. nach separater - Aufforderung der Stadt Neumünster den evtl. Eintritt eines beihilferechtswidrigen Tatbestandes zu vermeiden. Die SWN Beteiligungen und die Stadt Neumünster werden festlegen, auf welchem Weg dies erfolgt. Die konkrete Maßnahme ist mit der Finanzverwaltung abzustimmen, sofern und soweit eine Gefährdung des bestehenden steuerlichen Querverbands möglich erscheint.

## **VIII. Anreizregelung**

Zum Nachweis der Einhaltung des Qualitätsstandards des Nahverkehrsplans und zur Sicherung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung im Sinne des Anhangs der EG VO 1370/2007 wird ein Anreizsystem mit folgenden Maßgaben angewendet:

- (1) Für den Fall, dass die SWN Beteiligungen während der Laufzeit dieses Beschlusses den auf dessen Grundlage festgesetzten ausgleichsfähigen Soll-Aufwand aufgrund wirtschaftlicher Geschäftsführung im Sinne von Nr. 7 des Anhangs der EG VO 1370/2007 unterschreitet, wird ein Anreizbetrag in Höhe von 50 % der Unterschreitung gewährt. Der Anreizbetrag wird auf 0,5 % des Ist-Aufwands beschränkt.

- (2) Die Stadt Neumünster legt fest, welche Qualitätskriterien im Rahmen des Regionalen Nahverkehrsplans für welchen Zeitraum Anwendung finden sollen. Dabei sollen Qualitätskriterien mindestens ein Jahr Gültigkeit haben. Soweit die abgestimmten Qualitätsvorgaben nicht erfüllt sind, wird ein sich etwa ergebender wirtschaftlicher Anreizbetrag gemäß Abs. 1 nach Maßgabe der gemeinsam zu findenden Regelung gekürzt. Ein Anreizbetrag wird nicht gewährt, sofern sich die SWN Beteiligungen in einer Restrukturierungsphase befinden sollten oder sofern keine Qualitätskriterien festgelegt wurden. Gleiches gilt, wenn die Aufwendungen der SWN Beteiligungen für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nicht denen eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens entsprechen.
- (3) Als Maßstab für eine wirtschaftliche Geschäftsführung im Sinne des Abs. 1 kann der Kostenmaßstab nach Ziffer III. Abs. 1 herangezogen werden.

## **IX. Verantwortliche Stellen**

Die Stadt Neumünster und die SWN Beteiligungen benennen jeweils eine für diese Betrauung verantwortliche Stelle. Auf Fachebene können Arbeitsgruppen für Einzelthemen eingerichtet werden.

## **X. Geltungsdauer, Beendigung**

- (1) Dieser Beschluss gilt bis zum 31. Dezember 2015. Über anschließende Regelungen, insbesondere über eine künftige Direktvergabe im Sinne der EG VO 1370/2007 wird die Stadt die SWN Beteiligungen frühestmöglich informieren. Die der Stadt Neumünster insoweit gemäß Art. 7 Abs. 2 EG VO 1370/2007 obliegende Veröffentlichungspflicht bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Betrauung endet, wenn die Stadt Neumünster gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen, die Gegenstand dieses Beschlusses sind, aus zwingenden Gründen (Gesetz, höchstrichterliche Rechtsprechung) nach anderen, mit dieser Betrauung unvereinbaren Rechtsvorschriften regeln muss. Gilt dies nur für Einzelpflichten dieses Beschlusses oder Teilen von Einzelpflichten dieses Beschlusses, so wird die Betrauung im Übrigen fortgesetzt, sofern dies der Erfüllung der Ziele dieses Beschlusses dient und sowohl für

die Stadt Neumünster als auch für SWN Beteiligungen zumutbar ist. Die Betrauung endet im Übrigen, sofern und soweit die SWN Beteiligungen nicht mehr Inhaberin der Linienverkehrsgenehmigungen ist.

- (3) Die Stadt Neumünster kann diese Betrauung, auch für Einzelpflichten, aufheben, wenn hierfür ein wichtiger Grund durch die SWN Beteiligungen geschaffen wird, der eine Fortsetzung der Betrauung für die Stadt Neumünster unzumutbar macht. Zuvor ist der SWN Beteiligungen die beabsichtigte Beendigungserklärung durch eine schriftliche Ankündigung unter Anführung von Gründen mitzuteilen und Gelegenheit zur Stellungnahme oder zur Beseitigung des wichtigen Grundes in angemessener Zeit zu geben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend zugunsten der SWN Beteiligungen, die von der Verpflichtung zur Erfüllung dieses Beschlusses ihrerseits frei wird, wenn die Stadt Neumünster einen entsprechenden Grund schafft.

## **XI. Anlagen**

Dieser Beschluss hat folgende Anlagen:

- Liste der Linienverkehrsgenehmigungen (Anlage 1)
- Bescheinigung der WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Kostenanalyse nach dem 4. Kriterium des EuGH-Urteils vom 2. November 2007 (Anlage 2)

## **XII. Vorrang, Unwirksamkeit**

Sonstige gesetzlich oder vertraglich begründete Rechte der SWN Beteiligungen bleiben von diesem Beschluss unberührt. Insbesondere bleibt die jeweilige Laufzeit der erteilten und zukünftigen Linienverkehrsgenehmigungen nach dem PBefG hiervon unberührt.

Behördliche Genehmigungs- oder Aufsichtsverfahren werden durch diesen Beschluss weder ersetzt noch geregelt.

Gesellschaftsrechtliche Zuständigkeiten der Stadt Neumünster zur Beschlussfassung in allen Angelegenheiten der SWN Beteiligungen, insbesondere soweit sie sich aus der Satzung der SWN Beteiligungen ergeben, bleiben unberührt.

Im Falle der Unwirksamkeit dieses Beschlusses wird die SWN Beteiligungen die darin niedergelegten Anforderungen gleichwohl erfüllen, bis eine gleichwertige wirksame Regelung getroffen ist.

.....  
[Unterschriften und Siegel der Stadt Neumünster, vertreten durch den Oberbürgermeister  
Herrn Dr. Tauras]

ENTWURF